

7 HINWEISE ZUR VORSTANDSARBEIT IN DER CORONA-KRISE

Viele Vorstände von Kulturfördervereinen stehen derzeit vor großen Herausforderungen: Ausstellungen, Konzerte, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen – zahlreiche Veranstaltungen dürfen nicht stattfinden. Was ist in dieser Situation für den verantwortlichen Vorstand zu beachten? Wie können Vereine virtuelle Mitgliederversammlungen (auch in der Zeit nach der Pandemie) rechtlich sicher abhalten? Unter welchen Voraussetzungen können Vorstände wirksame Beschlüsse ohne Präsenz-sitzung fassen? Können Mittel für abgesagte Projekte zurückgefordert werden?

Im Folgenden sollen die häufigsten Fragen zum Thema „Vorstandsarbeit in der Corona-Krise“ beantwortet werden. Dadurch soll den Verantwortlichen in Kulturfördervereinen ein Wegweiser an die Hand gegeben werden, der helfen soll, die Vereine erfolgreich durch diese besondere Situation zu steuern.

1. Darf ich die Mitgliederversammlung verschieben?

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren und den behördlichen Anordnungen nachzukommen, kann eine Verschiebung der Mitgliederversammlung in Betracht kommen. Dies ist aber nicht in jedem Fall möglich. Es kommt auf die Regelungen in der Satzung an.

Falls die Vereinssatzung zum Thema Mitgliederversammlung keine Aussage trifft, kann diese grundsätzlich verschoben werden. Die Verschiebung sollte den Mitgliedern auf demselben Weg kommuniziert werden wie die ursprüngliche Einberufung. Falls Regelungen zum Thema Mitgliederversammlung in der Vereinssatzung getroffen wurden, kommt es auf die genaue Formulierung an. Bei Formulierungen wie „die Mitgliederversammlung SOLL einmal jährlich...“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verschiebung, bei Formulierungen wie „die Mitgliederversammlung MUSS einmal jährlich...“ besteht diese Möglichkeit grundsätzlich nicht. Wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung der Kategorie „MUSS“ verschiebt, begibt er sich grundsätzlich in ein Haftungsrisiko, falls dem Verein durch die Verschiebung ein Schaden entsteht.

Falls eine Mitgliederversammlung verschoben werden kann, stellt sich die Frage, wie mit ablaufenden Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern umzugehen ist. Eine Situation, in der ein Vorstand mangels Mitgliederversammlung nicht nachbesetzt werden kann, muss vermieden

werden. Hier hilft das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Es regelt: Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Damit ist eine Situation, in der der Verein führungslos ist, abgewendet.

2. Welche Möglichkeiten habe ich, eine Mitgliederversammlung abzuhalten?

> Satzung

Grundsätzlich finden Mitgliederversammlungen in Form von Präsenzveranstaltungen statt (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB), so dass wirksame Beschlüsse nur gefasst werden können, wenn die Mitglieder physisch zusammenkommen. Andere Möglichkeiten eine Mitgliederversammlung abzuhalten sind nur dann eröffnet, wenn das Gesetz oder die Satzung dies zulassen.

Nach dem Gesetz gilt, dass auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2 BGB). Schriftlich bedeutet hier, dass die Zustimmung zu dem Beschluss die eigenhändige Namensunterschrift des Mitglieds tragen muss. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es einer Erklärung auf dem Postweg. Eine E-Mail genügt nicht. Zu beachten ist außerdem, dass es eines Protokolls über die Beschlussfassung bedarf, wenn der Beschluss beim Vereinsregister einzureichen ist. Das Protokoll muss das Umlaufverfahren und das Ergebnis der Beschlussfassung enthalten.

Wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht, kann eine Mitgliederversammlung auch ohne Präsenzveranstaltung, beispielsweise per Videokonferenz oder im elektronischen Umlaufverfahren per E-Mail abgehalten werden. Fehlt eine solche Satzungsregelung, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung muss sich lediglich auf die Form der Abhaltung der Mitgliederversammlung beziehen, die Bezugnahme auf jeden einzelnen Beschlussgegenstand ist nicht notwendig.

> Sonderregelung durch Corona-Gesetz

Der Bundestag hat mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie auch Sonderregelungen zu Vorschriften des zivilrechtlichen Vereinsrechts vorgesehen. Das Gesetz enthält Erleichterungen für Vereine, um deren Handlungsfähigkeit während der Corona-Krise zu gewährleisten. Die neuen Sonderregelungen gelten vorerst bis zum 31.12.2021.

§ 5 Absatz 2 des o.g. schafft die gesetzlichen Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen.



TIPP

Die dargestellte Sonderregelung endet am 31.12.2021. Es ist daher zu empfehlen, durch Satzungsänderung die Voraussetzung für virtuelle oder elektronische Vorstandssitzungen zu schaffen, sofern dies nicht bereits in der Satzung enthalten ist. Gleiches gilt für das Abhalten von Mitgliederversammlungen.

Es ist nach dieser Sonderregelung auch möglich, dass Mitglieder, die selbst nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihre Stimmen vorab schriftlich abgeben. Dies gibt den Vereinen die nötige Flexibilität, um in der Pandemie handlungsfähig zu bleiben.

3. Wie fasse ich rechtlich wirksame Vorstandsbeschlüsse ohne Vorstandssitzung

Auch Vorstandssitzungen können nur im Rahmen von Präsenzveranstaltungen zu wirksamen Beschlüssen führen, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz sehen eine andere Möglichkeit vor. So ist es laut Gesetz z. B. möglich, einen Vorstandsbeschluss per E-Mail oder Telefonkonferenz herbeizuführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen. Auch eine Satzung kann solche Möglichkeiten vorsehen. Wenn beides nicht gegeben ist, kann sich der Vorstand des Vereins auf die Corona-Gesetzgebung – wie unter 2. dargestellt – stützen. Demnach können auch virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden, wenn Satzungsregelungen dazu fehlen.



BEISPIELE

für die Regelung virtueller Mitgliederversammlungen
und Vorstandssitzungen in der Satzung

Mitgliederversammlung

„Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Vorstandssitzung

„Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmung. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen.“

Beachte!

Es handelt sich hier um ein unverbindliches und lediglich als Anregung dienendes Muster. Jeder Verein muss sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er das Muster übernehmen kann.

4. Können die Mittel für abgesagte Projekte zurückgefordert werden

Die Versammlungsbeschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus führen zur Absage von Veranstaltungen. Oftmals muss ein Projekt abgesagt werden, nachdem die von den Fördervereinen bereitgestellten Mittel bereits geflossen sind. Hat der Förderverein das Recht, die Mittel zurückzufordern?

Bei einer Kooperationsvereinbarung zwischen Förderverein und Mittelempfänger handelt es sich grundsätzlich um einen zur Leistung verpflichtenden Vertrag. D.h. der Förderverein ist verpflichtet zu zahlen und der Mittelempfänger muss dafür das Projekt durchführen. Wenn das Projekt nicht durchgeführt wird, müssen die Mittel grundsätzlich erstattet werden, sofern sie schon gezahlt wurden, oder brauchen gar nicht erst gezahlt zu werden. Zunächst ist also stets zu prüfen, ob eine solche rechtlich verbindliche Vereinbarung vorliegt. Ggf. ist der Kulturförderverein sogar verpflichtet die Mittel zurückzufordern, da er für den satzungsgemäßen Einsatz der Mittel verantwortlich ist.

Diese Ausführungen gelten umgekehrt auch, wenn der Kulturförderverein die Mittel bekommen hat, aber seine Veranstaltung nicht durchführen konnte. Hier können Erstattungsansprüche auf den Verein zukommen.

5. Wie kann ich Mittel für abgesagte Projekte umwidmen?

Aus der Situation, dass Fördermittel ggf. erstattet werden müssen, können erhebliche finanzielle Schwierigkeiten entstehen. Dies gilt sowohl für den Kulturförderverein, wenn er Empfänger der Mittel war, als auch für seine Kooperationspartner. Eine solche Notlage kann jedoch vermieden werden: Mithilfe der Umwidmung der Mittel kann der Fördermittelgeber im Einklang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht auf die Erstattung der Mittel verzichten. Hier besteht die Möglichkeit, die Zweckbindung der Mittel nachträglich aufzuheben und die zweckgebundene Förderung für das konkrete Projekt in eine allgemeine Förderung des Partners umzuwidmen. Zu beachten ist, dass die geförderte Organisation eine steuerbegünstigte Einrichtung ist und dieselben Satzungszwecke wie der Mittelgeber verfolgt.

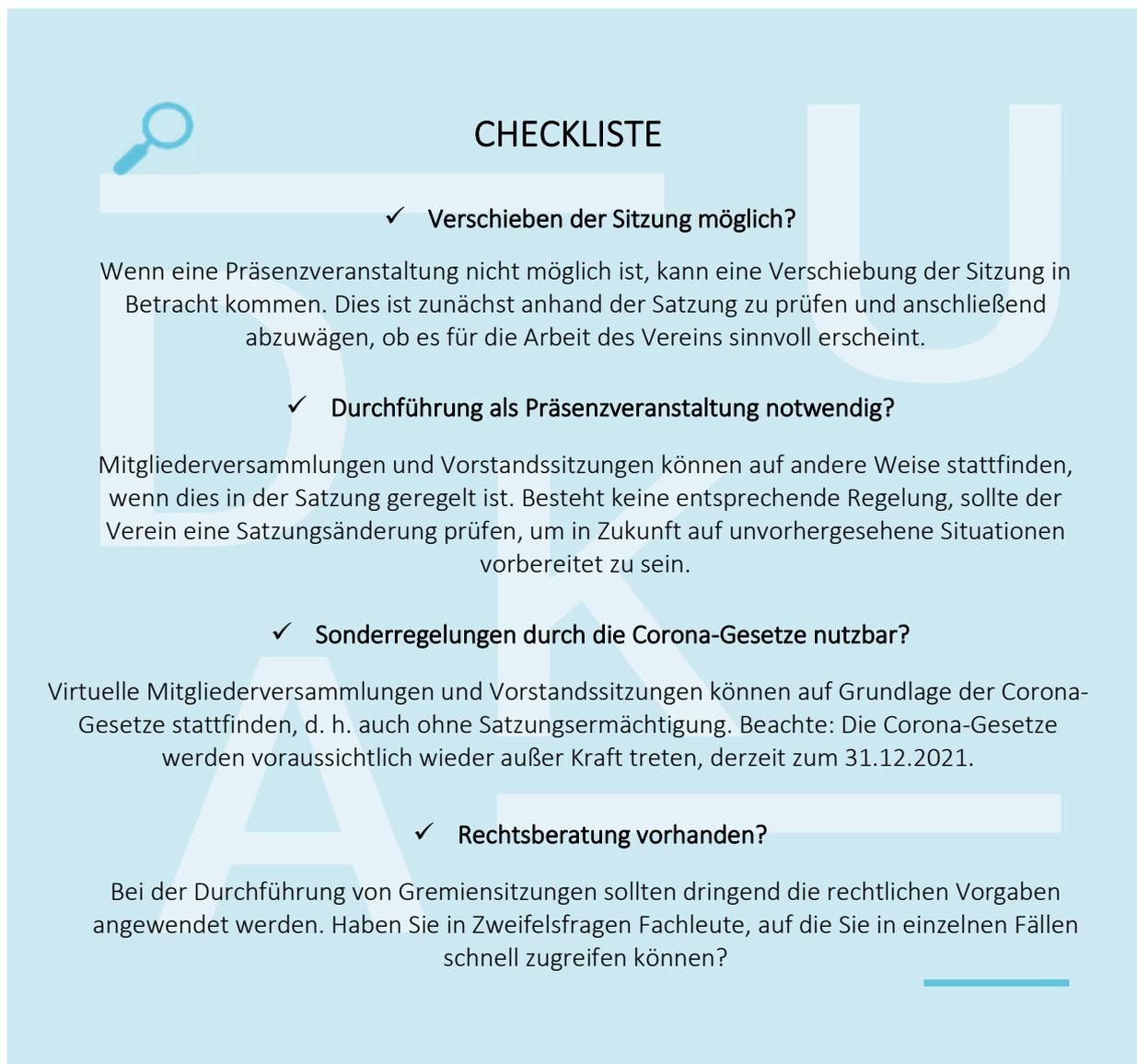
6. Was ist bei einem „Mittelstau“ zu beachten?

Auch in der Corona-Krise gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, d.h. dass z. B. Spendengelder spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für den Satzungszweck verwendet werden müssen (davon ausgenommen sind Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro). Dies kann in einer Zeit, in der Projekte und Veranstaltungen nicht stattfinden können, zu einem Fördermittelstau führen. Hier gilt es, die steuerlich zulässige Rücklagenbildung auszuschöpfen. Die möglichen Rücklagen sind in § 62 Abs. 1 der Abgabenordnung aufgezählt. Wenn sich beispielsweise konkrete Projekte in die Zukunft verlagern, kommt eine Projektrücklage in Betracht, die sich mit einem Vorstandsbeschluss bilden lässt. Die Mittel unterliegen dann in dieser Höhe nicht mehr der zeitnahen Mittelverwendung. Selbiges gilt für eine Betriebsmittel- oder Wiederbeschaffungsrücklage. Zudem haben Kulturfördervereine die Möglichkeit, eine freie Rücklage zu bilden in den Grenzen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. So lässt sich mit einem Mittelstau umgehen, ohne gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung zu verstoßen.

7. Kann ich für meinen Verein „Corona-Hilfen“ beantragen?

Die Bundesregierung hat zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, aus dem kleine Unternehmen, Selbständige und Start-ups als Soforthilfe Zuschüsse bekommen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hier stellt sich die Frage, ob auch gemeinnützige Vereine antragsberechtigt sind. Von den Bundesländern wird dies im Einzelnen unterschiedlich geregelt. Generell lässt sich aber festhalten, dass Anträge auf Corona-Soforthilfe auch von gemeinnützigen Organisationen wie z. B. Kulturfördervereinen gestellt werden können, sofern diese – nicht nur geringfügig – einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, z. B. die Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten oder die institutionelle Betreuung von Museen (jeweils mit Eintrittsgeld) etc. Nicht antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die ausschließlich spendenfinanziert und nicht wirtschaftlich tätig sind.

Oliver G. Rohn ist Syndikusanwalt und Justiziar beim Bundesverband Deutscher Stiftungen, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin sowie Privatdozent. Er berät gemeinnützige Einrichtungen in allen Fragen des Zivil- und Steuerrechts. Nach seiner Ausbildung zum Volljuristen und Diplom-Kaufmann war er von 2011 bis 2015 als Rechtsanwalt in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Seit 2015 ist er für den Bundesverband Deutscher Stiftungen tätig.



CHECKLISTE

- ✓ **Verschieben der Sitzung möglich?**

Wenn eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, kann eine Verschiebung der Sitzung in Betracht kommen. Dies ist zunächst anhand der Satzung zu prüfen und anschließend abzuwägen, ob es für die Arbeit des Vereins sinnvoll erscheint.
- ✓ **Durchführung als Präsenzveranstaltung notwendig?**

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auf andere Weise stattfinden, wenn dies in der Satzung geregelt ist. Besteht keine entsprechende Regelung, sollte der Verein eine Satzungsänderung prüfen, um in Zukunft auf unvorhergesehene Situationen vorbereitet zu sein.
- ✓ **Sonderregelungen durch die Corona-Gesetze nutzbar?**

Virtuelle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auf Grundlage der Corona-Gesetze stattfinden, d. h. auch ohne Satzungsermächtigung. Beachte: Die Corona-Gesetze werden voraussichtlich wieder außer Kraft treten, derzeit zum 31.12.2021.
- ✓ **Rechtsberatung vorhanden?**

Bei der Durchführung von Gremiensitzungen sollten dringend die rechtlichen Vorgaben angewendet werden. Haben Sie in Zweifelsfragen Fachleute, auf die Sie in einzelnen Fällen schnell zugreifen können?